



Kanton Zürich  
**Oberstaatsanwaltschaft**  
Büro für amtliche Mandate  
Florhofgasse 2  
Postfach  
8090 Zürich  
Paketadresse:  
Florhofgasse 2  
8090 Zürich  
Telefon 044 265 77 24  
Telefax 044 265 77 51  
www.staatsanwaltschaften.zh.ch  
mandate@ji.zh.ch

ref /2015/10021594  
Zürich, 18. März 2016

## Abweisungsverfügung amtliche Verteidigung

Der Staatsanwalt für amtliche Mandate  
hat in Sachen

Beschuldigte Person **Müller Alexander Christoph,**

Straftatbestand **Üble Nachrede etc.**

nach Prüfung der Akten und unter Hinweis auf den Antrag der beschuldigten Person vom 15. März 2016 um Ernennung einer amtlichen Verteidigung;

### aus folgenden Gründen:

Gemäss Art. 132 Abs. 1 Bst. b StPO ist zur Wahrung der Interessen der beschuldigten Person, die selber nicht über die dazu erforderlichen Mittel verfügt, unter Umständen eine amtliche Verteidigung geboten. Vorliegend wird dem Beschuldigten vorgeworfen, auf der von ihm betriebenen Internetseite „dailytalk.ch“ ehrverletzende Äusserungen zum Nachteil des Geschädigten David Gibor veröffentlicht zu haben, wobei diese Äusserungen teilweise auch den Tatbestand des Verfahrens gegen das Bundesgesetz gegen den unlauteren Wettbewerb erfüllen sollen. Unter anderem soll der Beschuldigte auf der genannten Internetseite geschrieben haben, Hermann Lei habe in einem Artikel völlig zu Recht festgehalten, der Geschädigte setze sich öffentlich für Inzest und die Beschneidung von Knaben, welche von vielen als Körperverletzung gesehen werde, ein. Weiter gelte der Geschädigte dem zum Trotz als Ikone linker Pseudomoralisten, und Linksgrüne, welche sich in den 1980er Jahren für Sex mit Kindern und auch für Inzest eingesetzt hätten, dürften im Geschädigten einen Helden sehen. Er habe den Eindruck Letzteres scheine dem Geschädigten zu gefallen. Ein Bagatellfall, bei dem eine amtliche Verteidigung gemäss Art. 132 Abs. 3 StPO ausgeschlossen ist, liegt angesichts der im Raum stehenden Vorwürfe nicht vor. Für eine amtliche Verteidigung erforderlich ist überdies, dass der Straffall in rechtlicher oder tatsächlicher Hinsicht Schwierigkeiten bietet, denen die beschuldigte Person allein nicht gewachsen ist (Art. 132 Abs. 2 in fine StPO). Diesbezüglich ergibt sich vorliegend aus den Untersuchungsakten, dass es sich zurzeit um einen in tatsächlicher und rechtlicher Hinsicht einfachen Fall handelt. Bei den genannten Vorwürfen handelt es sich um einen für Durch-

schnittsmenschen und auch für die beschuldigte Person, einen 40-jährigen Schweizer, leicht überschaubaren Sachverhalt, der in Bezug auf den Inhalt der Äusserungen objektiv erstellt ist. Aufgrund der Art der Äusserungen ist auch deren Interpretationsspielraum begrenzt. Auch in rechtlicher Hinsicht stellen sich keine besonderen Schwierigkeiten. Zwar gehört der Tatbestand der üblen Nachrede aufgrund der Tatbestandsmerkmale und der Beweislastumkehr zu den komplexeren Delikten. Indes sind bei solch banalen inneren Tatsachen- und Wertungsäusserungen die diesbezüglichen Möglichkeiten derart limitiert, dass keine anspruchsvollen Beweisverfahren resultieren. Ähnlich verhält es sich in Bezug auf den beanzeigten unlauteren Wettbewerb gemäss Art. 23 i.V.m. Art. 3 Abs. 1 Bst. a UWG, wo im Wesentlichen die Frage zu beantworten ist, ob der Beschuldigte mit seinen Äusserungen in Kauf genommen hat, den Geschädigten in wettbewerbsrechtlicher Hinsicht negativ zu beeinträchtigen.

Bei diesem Ergebnis müssen die finanziellen Verhältnisse der beschuldigten Person nicht mehr geprüft werden.

**verfügt:**

1. Das Gesuch der beschuldigten Person um Bestellung einer amtlichen Verteidigung wird abgewiesen.
2. Mitteilung an:
  - ◆ die beschuldigte Person
  - ◆ die Staatsanwaltschaft See / Oberland, Büro C-3 (mit den Akten)
3. Gegen diese Verfügung kann innert 10 Tagen, von dieser Mitteilung an gerechnet, durch schriftliche Erklärung an das Obergericht des Kantons Zürich, III. Strafkammer, Hirschengraben 13/15, Postfach 2401, 8021 Zürich, Beschwerde eingereicht werden.

Oberstaatsanwaltschaft des Kantons Zürich  
Staatsanwalt für amtliche Mandate



Dr. Stefan Heimgartner